

Studienordnung

für den Studiengang Psychologie und Psychotherapie (B.Sc.)
sowie den Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M.Sc.)

Fakultät für Gesundheit

7. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Studienziele
- § 5 Beginn des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte des Bachelorstudiums
- § 8 Studieninhalte des Masterstudiums
- § 9 Berufspraktische Tätigkeit im Bachelor- und im Masterstudium
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen vom 03.07.2012 veröffentlicht am 17.07.2012 die Ausbildung im Bachelorstudiengang Psychologie und Psychotherapie sowie im Masterstudiengang klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Psychologie und Psychotherapie sind:
 - a. die allgemeine Hochschulreife oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
 - b. ein dreimonatiges Praktikum in einer klinisch-psychologischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Einrichtung. Das Praktikum darf maximal in zwei Teile á sechs Wochen geteilt werden. Tätigkeiten in der Altenpflege, der Krankenpflege, einem Behindertenheim oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres werden angerechnet. Das Praktikum muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahmeninterviews (Näheres siehe § 3 dieser Studienordnung) begonnen und vor Studienbeginn abgeleistet sein. Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet der Aufnahmeausschuss (siehe § 3 Abs. 4).
 - c. Ein Aufnahmebescheid nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens für psychologische Studiengänge (siehe § 4).
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft sind:
 - a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang B. Sc. Psychologie und Psychotherapie oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auf den dieser Masterstudiengang inhaltlich konsequent aufbauen kann,
 - b. der Nachweis von mindestens 15 Leistungspunkten in den Bereichen Klinische Psychologie oder Psychotherapie, die im Erststudium erbracht worden sind,
 - c. der Nachweis von mindestens 15 Leistungspunkten in den Bereichen Statistik, und/oder Forschungsmethoden, die im Erststudium erbracht worden sind,
 - d. erfolgreiches Bestehen eines Wissenstest der Fakultät für Gesundheit zur Erhebung des Faktenwissens zur Psychologie und klinischen Psychologie,
 - e. ein Aufnahmebescheid nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens der Fakultät für Gesundheit.
 - f. Studierende aus anderen Universitäten müssen die Ableistung eines neunwöchigen Praktikums entsprechend § 9 bis Ende des zweiten Semesters im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M. Sc.) nachweisen.

- g. Wer den Studiengang Psychologie und Psychotherapie (B. Sc.) der UW/H absolviert hat, muss kein erneutes Auswahlverfahren gemäß §3 (2 e.) durchlaufen. Die Bewerbung/Anmeldung zum Masterstudiengang kann im Laufe des letzten Studienseesters im Bachelorstudium erfolgen.
- (3) Die Bewerbung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht worden sind. Sofern insgesamt weniger als 150 Leistungspunkte nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen ist an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke, Alfred-Herrhausen-Strasse 50, 58448 Witten, zu beantragen. Bei Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet ein Aufnahmeausschuss über die Zulassung zum Studium. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und Aufnahmeinterviews. Weitere Festlegungen des Verfahrens regelt der Aufnahmeausschuss. Über die Erfüllung der unter § 2 genannten Voraussetzungen entscheidet der Aufnahmeausschuss.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird ein Wissenstest der Fakultät für Gesundheit zur Erhebung des Faktenwissens zur Psychologie und klinischen Psychologie durchgeführt. Für die Erstellung der Fragestellungen sowie die Festlegung der zum Bestehen notwendigen Punktzahl ist der Aufnahmeausschuss zuständig.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber werden grundsätzlich zum ersten Semester aufgenommen. Sollten nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens noch Studienplätze frei sein oder frei werden, ist der Aufnahmeausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat und der Prodekanin/dem Prodekan für Lehre gehalten, eine entsprechende Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Alle so nachrückenden oder quer einsteigenden Studierenden müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und das Auswahlverfahren der Universität Witten/Herdecke durchlaufen haben.
- (4) Die Fakultät erhebt für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr.
- (5) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist der Aufnahmeausschuss zuständig, dessen Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit bestellt werden. Der Aufnahmeausschuss hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder des Ausschusses sind die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin für Lehre/der Prodekan für Lehre, die Departmentleiterin/der Departmentleiter, die Beauftragte für Lehre / der Beauftragte für Lehre, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und jeweils eine Studierende/ein Studierender der beiden Studiengänge des Departments für Psychologie und Psychotherapie. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt im Departmentrat des Departments für Psychologie und Psychotherapie. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin für Lehre/der Prodekan für Lehre können sich durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten

lassen. Der Aufnahmeausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Der Aufnahmeausschuss ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrats und des Senats bedarf.

§ 4 Studienziele

- (1) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Psychologie sowie grundlegende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.
- (2) Das konsekutive Masterstudium vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, so dass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Gesprächsführung, zur Gutachtenerstellung, Problemlösekompetenzen sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als (klinischer) Psychologe in Forschung und Anwendung.

§ 5 Beginn des Studiums

Das Studium wird in beiden Studiengängen in der Regel zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt drei Studienjahre. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt zwei Jahre. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Die vergebenen Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 7 Studieninhalte des Bachelorstudiums

(1) Die in § 4 genannten Studienziele werden in folgenden Modulen erarbeitet:

<i>Modultitel</i>	<i>Kürzel</i>	<i>empf. Semester</i>	<i>ECTS</i>	<i>SWS</i>	<i>Kontaktzeit</i>	<i>Selbststudium</i>
Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie	M - 1	1. & 2. Sem.	10	8	120	180
Statistik	M - 2	1. & 2. Sem.	13	12	180	210
Psychologische Forschungsmethodik	M - 3	1. & 2. Sem.	8	6	90	150
Allgemeine Psychologie	G - 1	1. & 2. Sem.	11	6	90	240
Biologische Psychologie	G - 2	1. & 2. Sem.	6	4	60	120
Sozial Psychologie	G - 3	2. & 3. Sem.	7	4	60	150
Persönlichkeitspsychologie	G - 4	2. & 3. Sem.	7	4	60	150
Entwicklungspsychologie	G - 5	3. & 4. Sem.	7	4	60	150
Pädagogische Psychologie	G - 6	3. & 4. Sem.	7	4	60	150
Psychologische Diagnostik	A - 1	4. - 6. Sem.	14	8	120	300
Einführung klinische Psychologie und Psychotherapie	A - 2	3. & 4. Sem.	13	10	150	240
Klinische Praxis	A - 3	4. & 5. Sem.	16	10	150	330
Gesundheitspsychologie, Epidemiologie und Public Health	A - 4	6. Sem.	10	6	90	210
Longitudinales Curriculum Wissenschaftstheorie und Forschungspraxis	T	3. – 6. Sem.	9	6	90	180
Praxissemester	X	5. Sem.	12	0	0	360
Studium fundamentale	Y	1. - 6. Sem.	18	12	180	360
Bachelorarbeit	Z	6 Sem.	12	2	30	330
Σ			180			

§ 8 Studieninhalte des Masterstudiums

(1) Die in § 4 genannten Studienziele werden in folgenden Modulen erarbeitet:

<i>Modultitel</i>	<i>Kürzel</i>	<i>empf. Semester</i>	<i>ECTS</i>	<i>SWS</i>	<i>Kontaktzeit</i>	<i>Selbststudium</i>
Allgemeine und spezifische Aspekte der Psychotherapie	G – 1	1. -3. Sem.	12	8	120	240
Neurowissenschaften	F – 1	1. & 2. Sem.	13	8	120	270
Forschungsmethoden der klinischen Psychologie	F – 2	2. - 4. Sem.	15	10	150	300
Klinische Diagnostik	A – 1	1. & 2. Sem.	9	6	90	180
Praxis Psychotherapie	A – 2	1. & 2. Sem.	16	10	150	330
Klinische Psychologie in Organisationen und Unternehmen	A – 3	3. Sem.	6	4	60	120
Berufspraktische Tätigkeit	X	3. & 4. Sem.	12	0	0	360
Studium fundamentale	Y	1. – 4. Sem.	12	8	120	240
Masterarbeit	Z	4. Sem.	25	2	30	720
Σ			120			

§ 9 Berufspraktische Tätigkeit im Bachelor- und Masterstudium

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im jeweiligen Praxismodul umfasst insgesamt neun Wochen (die Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit).
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit muss unter Anleitung einer Person, die einen höheren berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Master- oder Diplomabschluss) oder eine Approbation (Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte mit anerkannter psychotherapeutischer Weiterbildung) aufweist, in Institutionen abgeleistet werden, in denen primär Menschen mit psychischen Störungen und Problemen behandelt und/oder beraten werden. Auf begründeten Antrag kann der oder die Modulbeauftragte berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen.
- (3) Der oder die Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle und stellt eine Liste von geeigneten Praktikumsstellen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der oder die Studierende eine Praktikumsstelle, die noch nicht anerkannt worden ist, muss eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeit und der Betreuung vor Beginn des Praktikums eingereicht werden, auf deren Grundlage der oder die Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt wird.

§ 10 Vermittlungsformen

- (1) Das Ziel der einzelnen Module wird mit Hilfe von verschiedenen Lehrveranstaltungen erarbeitet. Lehrveranstaltungen sind z.B. Vorlesungen, Seminare, Projektseminare, Übungen, Praktika sowie spezifische Anleitungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

- (2) Es können verschiedene der genannten Veranstaltungsformen innerhalb eines Moduls miteinander kombiniert werden.

§ 11 Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch entsprechende Leistungsnachweise durch die jeweiligen Modulverantwortlichen bestätigt. Leistungsnachweise werden in unterschiedlicher Form (u. a. Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, strukturierte mündliche Prüfungen, strukturierte praktische Prüfungen, strukturierte Beobachtungsprüfungen) erbracht.

§ 12 Prüfungen

Es gelten die Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

§ 13 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Universität Witten/Herdecke erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität im Studierendensekretariat.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen hauptberuflichen Hochschullehrkräfte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Während des Studiums kann in regelmäßigen Abständen eine individuelle Studienberatung bei der Studiengangsleitung wahrgenommen werden.
- (4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Bachelor- und Masterprüfung erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 14 In-Kraft Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.07.2012.